

h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich anhaltender Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angeblicher Folterungen während ihrer Gefangenschaft, und die Meldungen über die heimliche Hinrichtung von Angehörigen der Gemeinschaft der Ahwasi-Araber vermerkt werden;

i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis, sunnitischen Muslimen und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftigung von Angehörigen dieser Gemeinschaften, vermerkt werden;

und Rechtsanwälten beendet und namentlich die weiterhin willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden;

j) die Einschränkungen und willkürlichen Festnahmen, denen die Presse und Medienvertreter, Internetnutzer und Internetanbieter unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit unterworfen werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden, und obwohl die Generalversammlung den Beschluss der Regierung begrüßt, die Internetgeschwindigkeit zu erhöhen, befürwortet sie weiter Verbesserungen zur Erleichterung des offenen und kostenlosen Internetzugangs;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁸ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken und zu diesem Zweck eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, wozu sie sich im Rahmen ihrer ersten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat⁹ verpflichtet hat, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit den Menschenrechtsvertragsorganen, namentlich der Vorlage regelmäßiger Staatenberichte

